



# Wald(wirtschaft) für Einsteiger/innen

## Rechte und Pflichten im Privatwald

Wald und Holz NRW  
Regionalforstamt Bergisches Land  
Steinmüllerallee 13  
51643 Gummersbach

Telefon: 02261/7010-0  
Fax: 02261/7010-111

E-Mail: [bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de](mailto:bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de)



[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)

**Entwurfsversion** des Regionalforstamt Bergisches Land, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Stand Juni 2023:  
Dieser Entwurf richtet sich in erster Linie an Waldbesitzende im Bergischen Land. Eine final landesweit abgestimmte Version ist in Erarbeitung. Für alle Angaben sowie weiterführende Inhalte bzw. Verknüpfungen wird keine Haftung bzw. Gewähr auf Richtigkeit oder Aktualität übernommen.



## Stichwortregister

Hinweis: Sämtliche Verknüpfungen lassen sich per Mausklick direkt ansteuern.

[Allgemeines Betretungsrecht](#)

[Bauliche Einrichtungen \(z.B. Schuppen\) im Wald](#)

[Beförderung \(geförderte\)](#)

[Berufsgenossenschaft](#)

[Bürgerwaldgenossenschaften](#)

[Digitale Karten](#)

[Eigentumsgrenzen](#)

[Förderung](#)

[Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse](#)

[Jagdgenossenschaft](#)

[Kalamitätsmeldung zur Einkommenssteuer](#)

[Klimaangepasstes Waldmanagement](#)

[Kostenfreie allgemeine Beratung](#)

[Ökopunkte](#)

[Politische Interessenvertretung](#)

[Rechtliche Grundlagen](#)

[Rechtsberatung](#)

[Sozialpflichtigkeit des Eigentums](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Verkehrssicherungspflicht](#)

[Verpachtung](#)

[Versicherung](#)

[Waldkompass](#)

[Waldumwandlung](#)

[Waldwertschätzung](#)

[Wiederaufforstungspflicht](#)

[Wildschadensmeldung](#)

[Zäune im Wald](#)

[Zertifizierung](#)



**Liebe/r Waldbesitzer/in,  
Sie haben Wald geerbt oder sind durch den Kauf zum Waldbesitzenden geworden?**

### **Herzlichen Glückwunsch!**

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW gratuliert Ihnen, denn Sie gehören nun zu einem/einer von 152.000 Privatwaldbesitzenden in NRW. Die Waldbesitzstruktur mit einem Anteil von 63% Privatwald an unserer Waldfläche von 934.800 Hektar Wald in NRW, macht dies zu einem Alleinstellungsmerkmal in der gesamten Bundesrepublik (LWI 2014).

Im Industrieland Nordrhein-Westfalen erbringt der Wald viele wertvolle Leistungen für das Gemeinwohl. Er erfüllt vielfältige Aufgaben und Funktionen für den Klimaschutz, als Lebensraum für Flora und Fauna, als ein Ort für Erholung und als nachwachsender Rohstofflieferant.

Als „frischgeschnittener“ Waldbesitzende/r stehen Sie nun sicherlich vor vielen Fragen: Welche Pflichten habe ich als Waldbesitzende/r? Was möchte ich mit meinem Wald anfangen? Was darf ich in meinem Wald tun? In dieser Broschüre finden Sie die Grundlagen zu einigen wichtigen Themen in Bezug auf Ihren Waldbesitz.

### **Was kann ich nun? Was muss ich nun?**

Waldbesitz bietet eine Vielzahl von großartigen Möglichkeiten. Er verpflichtet die Waldbesitzenden aber auch.

Jeder/m Waldbesitzenden obliegen einigen Pflichten, aber auch Rechten, welche unter anderem im Bundeswaldgesetz festgeschrieben und zudem im Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen verankert sind.

Falls Sie dies noch nicht wussten, möchten wir Sie mit den nachfolgenden Informationen in Ihrer ersten Zeit als Waldbesitzende/n unterstützen und haben Ihnen einen stichpunktartigen Fragenkatalog zusammengestellt.





## Zunächst

... ist es für Sie wichtig, die genaue Lage sowie die Grenzen Ihres Waldes zu kennen. Falls noch kein Flächenbegang erfolgte, können Sie sich auf den faszinierenden Moment freuen, das erste Mal unter dem Dach der eigenen Bäume stehen zu können.

Wie finden Sie nun heraus, wo Ihr Wald genau liegt und wie seine Grenzen verlaufen? Auf gebührenpflichtige Anfrage beim Grundbuchamt erhalten Sie einen Grundbuchauszug, auf dem die offiziellen Daten zu Ihrer Eigentumsfläche vermerkt sind:

<https://grundbuchauszug-portal.de/grundbuchaemter/nordrhein-westfalen/gummersbach>

Auch Katasterämter verfügen zudem über Karten, mit denen die Lage Ihres Waldstückes gebührenpflichtig ermittelt werden kann: [www.obk.de/fluks](http://www.obk.de/fluks)



Zudem kann der zuständige hoheitliche Förster Ihnen Ihren Waldbesitz gebührenpflichtig zeigen. Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie exemplarisch für das Regionalforstamt Bergisches Land unter: [Bergisches Land | Wald & Holz \(nrw.de\)](http://Bergisches Land | Wald & Holz (nrw.de))

Aktuelle Meldungen & Termine

Beschreibung

Angebote

Einrichtungen

Kontakt

Förster/-innen vor Ort

1.

### Übersicht der Forstbetriebsbezirke in der Region Bergisches Land

Die kleine NRW-Karte zeigt die Lage des Regionalforstamtes in NRW.

» Weitere Informationen über die Arbeit der Förster in den Forstbetriebsbezirken

#### Ansprechpersonen

Altenberg - 23

2.

Angertal - 28

Bergisch Gladbach - 20

Bergneustadt - 07

Denklingen - 04



Sind Sie Alleineigentümer /in am Wald, oder haben Sie ihn gemeinschaftlich erworben oder sind Sie in einer Erbengemeinschaft? Diese Information ist vor allem im Hinblick auf künftige Entscheidungen bezüglich Ihres Waldes wichtig. Sind Sie allein entscheidungsbefugt oder werden Entscheidungen abgesprochen? Denn z.B. in einer Erbengemeinschaft müssen viele Entscheidungen einstimmig oder mit einer Mehrheit nach Erbanteilen getroffen werden. Solange sich alle Erben einig sind, ist das kein Problem. Doch mit der Zeit kann es passieren, dass der regelmäßige Kontakt für wichtige Absprachen fehlt oder Uneinigkeit entsteht. Hierbei können z.B. (notarielle) Vereinbarungen hilfreich sein.



## Im nächsten Schritt

... sollten Sie sich bewusst machen, welche Ziele und Interessen Sie mit Ihrem Wald verfolgen:

### Auswahl an Zielen und Interessen am Wald:



#### Schutz und Erhaltung von...

- Natur und Umwelt
- Tier- und Pflanzenarten,
- deren Lebensräume,
- sowie Förderung der Biodiversität (Artenvielfalt)

*\* Weitere Schutzfunktionen des Waldes wie z.B. Klima, Wasser- und Luftschutz werden aufgrund Ihrer besonderen Bedeutung für die Gesellschaft den Gemeinwohllleistungen zugeordnet.*



#### Aus Sicht der **Waldbesitzenden**:

- Wertschöpfung und Einkommensfunktion durch Bewirtschaftung oder Verpachtung
- Der Wald als Anlagevermögen, dessen finanziellen Wert es zu erhalten gilt
- Selbstversorgung mit Brennholz etc.
- Der Wald als Arbeitsplatz

#### Aus Sicht der **Gesellschaft**:

- Beginn einer Wertschöpfungskette
- Rohstofflieferant, Ressource, Primärproduktion, Holznutzung
- Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Cluster Wald und Holz
- Die Bedeutung für den ländliche Raum und dessen Entwicklung



#### **Erholungs- und Tourismusfunktion:**

- Freizeit-, Sport- und Erholungsraum für die Nah- und Fernerholung,
- Rückzugsort und Naturerlebnis

#### **Bildungsfunktion:**

- Umweltpädagogik, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

#### **Gesundheitsfunktion:**

- Waldbaden „*Shinrin Yoku*“; Therapiewert bzw. Stärkung des Immunsystems

#### **Schutzfunktionen des Waldes, welche besonders der Allgemeinheit zu Gute kommen:**

- Klimaschutz: Kohlenstoffbindung, Wald als Kohlenstoffspeicher und -Senke
- Luftschutz: Sauerstoffproduzent, Reinhaltung der Luft (Luftfilter)
- Wasserschutz: Trinkwassergewinnung, Wasserfilter, Hochwasserschutz



#### Hier stehen **Sie** und Ihre **persönliche Bindung** zum Wald im Vordergrund:

- Selbstverwirklichung, Gestaltungswillen, Hobby
- Wahrung der Tradition, Regionalität oder des Heimatgefühls
- Idealismus, Liebhaberwert
- Ästhetik, Sehnsuchtsort
- religiöse, spirituelle und künstlerische Inspiration
- weitere ideelle Interessen etc.

Herausfordernde Zeiten bedürfen einer Auseinandersetzung mit der eigenen Einstellung zum Wald. Die Identifizierung der eigenen Ziele befähigt Sie, Ihre daraus erwachsenden Ansprüche präzise zu formulieren. Hierzu möchten wir Ihnen den Onlinetest Waldkompass.NRW empfehlen, welcher Ihnen als Anregung und Orientierungshilfe in der Identifizierung und Priorisierung Ihrer Ziele dienen kann. Als Waldeigentümer/in können Sie vielfältige einzelne aber auch kombinierte Ziele verfolgen. Was verbinden Sie mit Ihrem Wald und was haben Sie vor? Besteht mit dem Waldbesitz eine Tradition und damit eine emotionale Verbindung? Möchten Sie Geld mit dem Holzverkauf erwirtschaften oder Brennholz für den eigenen Kamin sichern? Möchten Sie Ihren Wald klimafit und ökologisch wertvoll gestalten, um z.B. Ökopunkte zu generieren?



Wie sieht Ihr persönlicher Waldkompass aus? Klicken Sie sich in wenigen Minuten durch den Test und finden Ihre konkreten Ansprüche an den Wald heraus. Sie sollten sich von Beginn an über Ihre Ziele und Grundsätze im Klaren sein, um zukünftig geeignete Maßnahmen zielgerichtet durchführen zu können.



<https://waldkompass.nrw.de/892338>

### **Rechtliche Grundlagen der Waldbewirtschaftung**

Die Gesellschaft hat vielfältige Interessen und stellt unterschiedliche Ansprüche an den Wald. Um all diesem gerecht zu werden, müssen Regeln vereinbart und beachtet werden. So ist auch der Wald und dessen Bewirtschaftung Gegenstand in verschiedenen Rechtsquellen.

Ziel des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist es, die vielfältigen Funktionen und Leistungen des Waldes zu sichern. Beabsichtigt ist, den Wald aufgrund seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), seiner Bedeutung für die Umwelt (Schutzfunktion) und der Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, wenn erforderlich zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen.

In Nordrhein-Westfalen wird dies zudem über das Landesforstgesetz (LFOG) sichergestellt bzw. ergänzt. Eine Auswahl an Gesetze, die mit dem Wald im Zusammenhang stehen, sind als direkte Verknüpfungen aufgeführt:

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Bundeswaldgesetzes:      | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html</a>                       |
| Landesforstgesetz:       | <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000274">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000274</a> |
| Landesjagdgesetz:        | <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000107">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000107</a> |
| Bundesnaturschutzgesetz: | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/">https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/</a>   |
| Landesnaturschutzgesetz: | <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1120050120105539311">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1120050120105539311</a>   |

Die Bewirtschaftung Ihres Waldes kann unter Umständen durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) eingeschränkt sein. Ihre Waldfläche kann zum Beispiel in einem Naturschutzgebiet liegen.

Ausführliche Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Schutzgebieten können Sie flächenscharf mithilfe des Internetportals Waldinfo.NRW prüfen: <https://www.waldinfo.nrw.de/>



Der unteren Naturschutzbehörde obliegt der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG), des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) und der auf diesen Gesetzen basierenden Verordnungen. Zu den Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde gehören insbesondere die Zulassung und Überwachung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Abgabe von Stellungnahmen während der Beteiligung in behördlichen Verfahren.

Exemplarische Verknüpfung zur Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises:

<https://www.obk.de/cms200/pbu/umw/lss/>

### **Freier Zugang zu digitalen Karten**

Das Internetportal Waldinfo.NRW bietet Ihnen und der Öffentlichkeit eine umfassende Informationsmöglichkeit der Wälder in Nordrhein-Westfalen. So lassen sich digitale Karten zu verschiedenen Aspekten (Baumartenempfehlung im Klimawandel, Standort- und Wuchsbedingungen u.v.m.) zu Ihren Waldflächen darstellen. Die Themenbereiche reichen von Waldbedeckung und Waldökologie über Waldbewirtschaftung und Waldnaturschutz bis zu Freizeitnutzung, Gefahrenabwehr und Forstverwaltung.

<https://www.waldinfo.nrw.de/>

Die "Landschaftsinformationssammlung NRW " umfasst objektbezogene behördliche Daten über Natur und Landschaft in NRW.

<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>



## Pflichten: Wozu bin ich verpflichtet?

### Sozialpflichtigkeit

In der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland wird Eigentum nach Artikel 14 des Grundgesetzes gewährleistet und grundsätzlich geschützt. Das Grundgesetz betont jedoch ausdrücklich in Artikel 14 Absatz 2 die Sozialbindung des Eigentums, indem Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch gleichzeitig dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Die Zurückstellung von Einzelinteressen gegenüber Gemeininteressen kann deshalb verlangt werden. Weitere Hinweise zur Duldungspflicht des Erholungsverkehrs mit Bezug zum allg. Betretungsrecht finden Sie unter Kapitel 2.6.5.

[GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de)

### Berufsgenossenschaft – SVLFG

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist als Träger der Sozialversicherung zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung in der Forstwirtschaft. Jede/r Waldbesitzende ist verpflichtet, der Berufsgenossenschaft beizutreten, da Sie als Waldbesitzende/r grundsätzlich als Unternehmer/in im Sinne der Sozialgesetze anerkannt werden.

<https://www.svlfg.de/>

### Jagdgenossenschaft

Die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ist gesetzlich begründet. Waldbesitzende sind automatisch Mitglieder einer Jagdgenossenschaft, sofern die Waldfläche keinen Eigenjagdbezirk bildet. In NRW darf die Jagd nur in Revieren ab einer Mindestgröße von 75 Hektar als Eigenjagd ausgeübt werden. Gemeinschaftliche Jagdbezirke werden gebildet, wenn die einzelnen Grundflächen der Eigentümerinnen und Eigentümer nicht der zuvor genannten Mindestfläche für einen Eigenjagdbezirk entsprechen. Den so entstandenen Zusammenschluss mehrerer Waldgrundstücke nennt man Jagdgenossenschaft. Darin kann die Jagd, in Form des Jagdausübungsrechtes, durch Verpachtung an einen oder mehrere Jägerinnen und Jäger oder durch Eigenbewirtschaftung ausgeübt werden. Als Mitglied der Jagdgenossenschaft haben Sie Stimmrecht sowie Anspruch auf mögliche Pachteinahmen. Hier ist Ihre Eigeninitiative gefragt, Sie müssen sich bei der Jagdgenossenschaft aktiv anmelden, auch um zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen zu werden.

Weitere Informationen: <https://jagdgenossenschaften.com/>

Ihre zuständige Jagdgenossenschaft kann bei der unteren Jagdbehörde erfragt werden. Diese befindet sich in dem / Kreis(en), in welchem auch Ihre Waldfläche liegt/en.



## Steuern und Abgaben

Ich muss für meinen Wald Steuern und Abgaben zahlen, z.B. Grundsteuer und ggf. Ertragssteuer bzw. Einkommenssteuer, ggf. Abgaben für Wasser- und Bodenverbände sowie für landwirtschaftliche Betriebe den Beitrag zur Landwirtschaftskammer. Hier sollten Sie sich mit einer Steuerberatung, die Kenntnisse über Land- und Forstwirtschaft verfügt, in Verbindung setzen.



*Ihr Finanzamt* können Sie über nachfolgenden Link erreichen:

<https://www.finanzamt.nrw.de/mein-finanzamt>

*BORIS-NRW* ist das zentrale Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen.

<https://www.boris.nrw.de/boris-nrw/?lang=de>

*Grundsteuer-Geodaten* ist eine Anwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abfrage relevanter Information im Rahmen der Grundsteuererklärung.

<https://grundsteuer-geodaten.nrw.de/>

## Das allg. Betretungsrecht im Wald

Es gibt gewisse Rechte, die alle Menschen im Wald genießen und die Ihren Aktionsspielraum als Waldeigentümer deshalb einschränken können (2.6.1 siehe Sozialpflichtigkeit des Eigentums). In Nordrhein-Westfalen ist das Betreten des Waldes



insbesondere zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit dem nicht Gesetze wie Forst-, Jagd-, Naturschutzgesetze entgegenstehen. Das bedeutet, dass der Wald zugänglich für alle Erholungssuchende sein muss und das Betretungsrecht im eigenen Wald geduldet werden muss, es sei denn es gelten Ausnahmen (Holzeinschlag, Kulturfläche, vgl. § 3 (1) LFoG). Dabei hat sich jedoch jede/r Waldbesuchende so zu verhalten, dass der Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt und in seiner Bewirtschaftung behindert wird (Wohlverhaltensklausel). Zudem darf der Wald durch die Erholungssuchenden nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt werden.

## Bauliche Einrichtungen (z.B. Schuppen) im Wald

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bauliche Veränderungen im Außenbereich grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB Vorhaben die nachweislich einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.



## Zäune im Wald

Zäune und Gatter können für die Aufforstungen und damit den Schutz der jungen Bäume wichtig sein. Dabei ist aber zu bedenken, dass ein Zaun (aus Metall) abgebaut und entsorgt werden muss, sobald die Notwendigkeit des Schutzes erloschen ist (vgl. § 3 (2) & (3) LFoG).

## Wiederaufforstungspflicht gemäß § 44 Landesforstgesetz (LFoG)

Haben Sie eine Waldfläche gekauft oder geerbt, die erst kürzlich von der Kalamität betroffen war und bereits geräumt wurde oder steht Ihnen die Räumung noch bevor? Grundsätzlich sind Waldbesitzende nach § 44 LFoG dazu verpflichtet Kahlfelder und stark verlichtete Waldbestände innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, sofern kein Antrag auf eine Umwandlung (§ 39 LFoG) in eine andere Nutzungsart gestellt wird (siehe Kapitel 2.6.7).

## Waldumwandlung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)

Sofern Sie Ihren Waldbesitz in eine andere Nutzungsart umwandeln möchten, müssen Sie sich dazu zunächst eine Genehmigung bei der jeweiligen Forstbehörde einholen. Der Antrag ist vor der Durchführung der geplanten Waldumwandlung zu stellen. Hierzu sind die Vorgaben des forstrechtlichen Ausgleichs (Kompensation) zu beachten.

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/waldbesitz/waldumwandlung>

## Verkehrssicherungspflicht gemäß §823 BGB



Ihnen sollte bewusst sein, dass von einem Wald durchaus Gefahren ausgehen können und Sie als Eigentümer/in in manchen Fällen auch für eventuell entstandene Schäden verantwortlich gemacht werden könnten.

Es besteht allerdings keine Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren. Das heißt, dass Waldeigentümer/innen in den meisten Fällen nicht für walddtypische Gefahren, also Schäden durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste oder den Zustand von Wirtschaftswegen in ihrem Wald haftbar gemacht werden können. Besonderer Sorgfalt durch Baumkontrollen und ggf. Pflegemaßnahmen bedarf es bei Waldbeständen, die an öffentlichen Straßen, Wegen oder Bebauung grenzen. In weiteren Fällen, wie von Menschen künstlich errichtete Gefahren oder sog. Megagefahren gilt es ebenso, diese abzuwenden. Dies sind z.B. Gefahren im Zusammenhang mit der Holzernte, ungesicherte Holzpolter, nicht gekennzeichnete Forstschranken, nicht zu erkennende Zäune/Drähte, usw.

[https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Regionalforstamt/Dokumente/FAQ\\_Verkehrssicherungspflicht\\_Stand\\_15.11.19.pdf](https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Regionalforstamt/Dokumente/FAQ_Verkehrssicherungspflicht_Stand_15.11.19.pdf)



## Rechte: Was kann ich tun?

### Ziele nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen festlegen

Waldbesitzende haben viele Freiheiten. Sofern die gesetzlichen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen den Wünschen und Bedürfnissen des/der Waldbesitzenden nicht entgegenstehen, kann diese/r die eigenen Ziele selbstständig festlegen und z. B. einen naturschützenden oder einen wirtschaftlichen Schwerpunkt verfolgen.

Wenn noch nicht erfolgt: <https://waldkompass.nrw.de/892338>

Sie interessieren sich für das **Ökopunktesystem** zur ökologischen Aufwertung Ihres Waldes?

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/aktuelle-meldungen/nrwebtv-oekopunkte>

### Gemeinsam stark durch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Als interessierte/r Waldeigentümer/in kann es sich lohnen, einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss beizutreten. Dies hat den Vorteil, Synergien zu nutzen und stellt eine gute Möglichkeit dar, die strukturellen Nachteile bei der Bewirtschaftung und Pflege von kleinen Waldflächen, z. B. durch gebündelte Bewirtschaftungsmaßnahmen, auszugleichen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/waldbesitz/unterlagen-fuer-zusammenschluesse>.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nach Bundeswaldgesetz anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG), Forstbetriebsverbände (FBV) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (FWV). Speziell in Nordrhein-Westfalen gibt es noch die Sonderform der Waldwirtschaftsgenossenschaften (WWG) nach dem Landesforstgesetz NRW. Ebenfalls eine Besonderheit sind die Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz. Hier wird das Eigentum am Wald aufgegeben und geht in eine Gesamthandschaft über. Die Waldflächen gehören dann der Gemeinschaft und die „ehemaligen Waldbesitzenden“ erhalten entsprechend des ursprünglichen Waldwertes einen (ideellen) Anteil am „Gesamthandvermögen“.



**Exkurs:** Innovative Konzepte wie **Bürgerwaldgenossenschaften (BWG)** bieten zudem einem größeren Kreis an Akteuren die Möglichkeit ein/e ideale/r Waldbesitzer/in zu werden, ohne dabei selbst Hand anlegen zu müssen. <https://www.waldgenossenschaft-remscheid.de/wald-2-0>

Als Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss stellt man sich gemeinsam mit den anderen Mitgliedern den Herausforderungen der Bewirtschaftung von kleinen Waldflächen. Hinsichtlich ihrer Rechtsform sind Forstbetriebsgemeinschaften und



forstwirtschaftliche Vereinigungen Zusammenschlüsse auf privatrechtlicher Grundlage, während Waldwirtschaftsgenossenschaften und Waldgenossenschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. In der Regel erheben forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für Ihre Auslagen Mitgliedsbeiträge.

Ihre Vorteile an einer Mitgliedschaft eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses:

- Zugang zur direkten Förderung der Beförderung. Was das ist, lesen Sie hier: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/df-in-fwz> oder [Home - Waldbauernlotse](#)
- Zugang zu Fördermitteln <https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung>
- Gemeinsame Koordination von Holzeinschlags-, Pflege-, Pflanzungs- und Infrastrukturmaßnahmen
- Die gebündelte Holzvermarktung über private Holzvermarktungsorganisationen (lokal Holzkontor RBS) [Holzkontor Rhein-Berg-Siegerland \(holzkontor-rbs.de\)](http://holzkontor-rbs.de)

Ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss auch in der Nähe Ihrer Waldfläche? Fragen Sie beim zuständigen Regionalforstamt nach:

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/einrichtungen/regionalforstaemter>

### **Ohne Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss**

Grundsätzlich können alle Waldbesitzenden eine allgemeine Beratung (sog. „Rat und Anleitung“) zu Ihrem Wald kostenfrei durch den/die zuständige/n Förster/in der Forstverwaltung in Anspruch nehmen. Davon abzugrenzen ist die kostenpflichtige Dienstleistung, d.h. falls ein konkreter Flächen- oder Maßnahmenbezug vorliegt. Bei Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, welcher sich für die direkte Förderung der Beförderung entschieden hat, kann diese Dienstleistung mit bis zu 80 % gefördert werden.

### **Fördermittel beantragen**

Der Bund, das Land NRW und die EU fördern eine Vielzahl von waldbaulichen und ökologischen Maßnahmen sowie holzwirtschaftliche Vorhaben mit öffentlichen Mitteln. Ziel dieser Förderungen ist die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung von an dem Klimawandel angepassten Wäldern. Dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, als Teil der Landesforstverwaltung, obliegt es, die Fördermöglichkeiten für den Waldbesitz zu verwalten, zu genehmigen und zu überwachen. Z.B. ist die Entwicklung von klimastabilen Mischwäldern über die Förderung zur Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen (Baumbestände, welche aufgrund von Schadereignisse abgestorben sind) durch die Pflanzung von klimastabilen Baumarten, sowie Schutzmaßnahmen und Pflege zu nennen.

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung>



## Klimaangepasstes Waldmanagement

Im Rahmen der Förderrichtlinie klimaangepasstes Waldmanagement des Bundeslandwirtschaftsministeriums können Waldbesitzende seit November 2022 Fördermittel (zwischen rund 47 und 100 € / ha im Jahr) beantragen. Die Zuwendung setzt eine Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement voraus.

<https://www.bmel.de/DE/themen/wald/klimaangepasstes-waldmanagement.html>

<https://www.fnr.de/projektfoerderung/foerderprogramm-klimaangepasstes-waldmanagement>

## Wald zertifizieren lassen

Themen wie Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein rücken immer weiter in den Vordergrund unserer Gesellschaft. Bürger und Bürgerinnen möchten immer mehr darüber erfahren, wo ein gekauftes Produkt herkommt und ob es bzw. dessen Herstellung auch umweltverträglich ist. Aus diesem Grund gibt es auch die Möglichkeit, nachhaltig erwirtschaftetes Holz zertifizieren zu lassen. Die beiden bekanntesten Zertifizierungssysteme sind PEFC und FSC.



<https://www.pefc.de/>



[FSC Deutschland - Wälder Für Immer Für Alle \(fsc-deutschland.de\)](https://www.fsc-deutschland.de/)

Die Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind die Ziele der beiden führenden Forstzertifizierungssysteme PEFC und FSC, allerdings nach teilweise unterschiedlichen Kriterien. Unter folgendem Link werden die beiden Zertifizierungssysteme genauer vorgestellt und miteinander verglichen:

[https://www.pefc.de/media/filer\\_public/64/d5/64d5e97f-1e09-464c-a9ca-38f9cf2dd83c/im-vergleich\\_pefc-und-fsc.pdf](https://www.pefc.de/media/filer_public/64/d5/64d5e97f-1e09-464c-a9ca-38f9cf2dd83c/im-vergleich_pefc-und-fsc.pdf)

Sofern Sie Mitglied eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses werden möchten und an der direkten Förderung interessiert sind, sollten Sie als Voraussetzung über eine Zertifizierung ihres Waldbesitzes nachdenken.



## Wald versichern lassen

Trotz optimaler Risikostreuung, der Wahl klimaangepasster Baumarten und achtsamer Bewirtschaftung, lässt sich ein Schaden am Waldbestand nicht ganz ausschließen. Vor allem der Klimawandel bringt vermehrt Wetterextreme hervor, die Waldbesitzende vor Herausforderungen stellen, wie etwa Waldbrände und Sturmereignisse.

Deshalb bieten verschiedene Versicherungen die Möglichkeit, Waldflächen zu versichern, um im Falle eines Schadens eine finanzielle Entschädigung und professionelle Unterstützung zu erhalten. Auch viele forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bieten für Ihre Mitglieder z.B. Waldbrandversicherungen an.

## Kalamitätsanmeldung zur Einkommensteuer

Sind in Ihrem Forstbetrieb (jede/r Waldbesitzende/r stellte ein Forstbetrieb dar) Holznutzungen infolge höher Gewalt z.B. durch Sturm oder Borkenkäfer angefallen (sog. „Kalamitätsnutzungen“), können die Einkünfte daraus unter bestimmten Voraussetzungen nach **§ 34b Abs. 2 EStG** steuerbegünstigt werden. Kalamitätsholz wird dann zur Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes und bei Überschreiten des Nutzungssatzes mit einem Viertel des regulären Steuersatzes besteuert. Dafür ist es wichtig, unverzüglich nach Ihrer Kenntnis über den Schaden eine „Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG“ (Kalamitätsmitteilung) beim Finanzamt einzureichen, d.h. vor der Aufarbeitung. Nach der Aufarbeitung und dem Vermessen dieses Kalamitätsholzes ist ein Mengennachweis (Kalamitätsnachweis) nachzuliefern. Weitere Hinweise dazu erhalten Sie von Ihrem Steuerberater oder unter:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/tipps-fuer-land-und-forstwirte>

## Anmeldung von Wildschäden

Ein übermäßiger Verbiss sowie Fegen oder Schälen junger Bäume durch das wiederkäuende Schalenwild (bzw. Verbiss durch Hasen) kann die Verjüngung Ihres Waldes gefährden. Entscheidend ist immer das Ausmaß der Schädigung. Erst wiederholte und flächige Schäden macht aus einem natürlichen Prozess ein Schadereignis. Hierzu bietet es sich an, sich bei der Verjüngung Ihres Waldes frühzeitig mit dem Jagdpächter abzustimmen. Als Eigentümer/in ist es wichtig, die Vereinbarungen dazu im vor Ort gültigen Jagdpachtvertrag zwischen Ihnen (i.d.R. der Jagdgenossenschaft) und Ihrem Jagdpächter zu kennen.

Falls es zu berechtigten Wildschadensansprüchen gekommen ist, können diese zum 1. Mai bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, angemeldet werden. Dies muss durch die/den Eigentümer/in erfolgen. Weiterführende Informationen zum Thema Wildschäden (Termine, Anmeldung, Bewertung u.v.m.) finden Sie wie folgt:

[https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Newsletter/Dokumente/Waldblatt\\_2206/20220623\\_RFA5\\_BergischesLand\\_RZ.pdf](https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Newsletter/Dokumente/Waldblatt_2206/20220623_RFA5_BergischesLand_RZ.pdf)

Des Weiteren ist es sinnvoll, sich zu Themen wie Verbissgutachten, Möglichkeiten des Schutzes oder die Anlage eines Weisergatters durch Ihren Förster beraten zu lassen.



## Politische Interessenvertretung in NRW & Rechtsberatung

Die knapp zwei Drittel der Wälder in NRW, die im Privatwaldbesitz sind, werden in Nordrhein-Westfalen in ihrem Interesse u. A. durch den Waldbauernverband vertreten. Dort finden Waldbesitzende auch aktuelles zu forstpolitischen Entwicklungen. Der Waldbauernverband bietet Mitgliedschaften an, durch welche Waldbesitzende z. B. auch von einer **Rechtsberatung** profitieren.

<https://www.waldbauernverband.de/2016/index.php>

## Weitere Verbände in NRW:

Familienbetriebe Land und Forst NRW e. V.

<https://www.fablf-nrw.de/>

Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.

[Home | Waldbesitzerverband NRW \(wbv-nrw.de\)](http://www.wbv-nrw.de)

## Wertermittlung von Waldflächen

Um den Wert Ihres Waldes zu ermitteln (z.B. bei Verkauf oder Erbfall) können Sie als Eigentümer/in eine Waldbewertung beauftragen lassen. Zuständig hierfür sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige: [3.1 Betrieb / Unternehmen - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen](#)

Die vereinfachte Form der Ermittlung des Waldwertes ist die Waldwertschätzung. Diese wird auch von Wald und Holz NRW angeboten: [Bergisches Land | Wald & Holz \(nrw.de\)](#)

Eine grundsätzliche Wertorientierung bietet Ihnen der jährliche Grundstücksmarktbericht Ihres Kreises. Dort werden im Kapitel „Forstwirtschaftliche Flächen“ die Boden- und Bestandeswerte von tatsächlich gezahlten Kaufpreisen der vergangenen Jahre auf Kreisebene veröffentlicht.

[GARS.NRW - Grundstücksmarktberichte](#)

<https://www.boris.nrw.de/boris-nrw/?lang=de>